

Entwicklungspolitische Kriterien des FairWorldFonds

Stand: 25.9. 2026

Ausschlusskriterien für Aktienunternehmen			
	Ausschlusskriterium	Erläuterung	SDG
1.1.	Gerechtigkeit		
1.1.1.	Das Unternehmen hat systematische oder gravierende Verletzungen von Menschenrechten zu verantworten.	Es liegen systematische oder gravierende Verstöße gegen die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Menschenrechte vor. Dies beinhaltet, dass das Unternehmen dazu beiträgt, dass Menschen die Befriedigung ihrer Grundbedürfnisse und grundlegender Rechte wie Zugang zu Wasser, zu Nahrungsmitteln, zu Bildung und zu medizinischer Grundversorgung wesentlich erschwert wird. Besonders beobachtet werden Kontroversen mit lokalen Gemeinschaften bezüglich ihrer Lebensgrundlagen. Zur systematischen Verletzung von Menschenrechten wird auch gezählt, wenn dem Unternehmen systematische Verstöße gegen den Arbeitsschutz nachgewiesen werden und wissenschaftliche Versuche ohne Einwilligung der Probandinnen und Probanden durchgeführt werden.	2,3,8, 16
1.1.2.	Das Unternehmen verletzt systematisch eine der ILO-Kernarbeitsnormen. Dies gilt sowohl für die eigene Geschäftstätigkeit als auch für wesentliche Zulieferer besonders in Entwicklungs- und Schwellenländern.	Die ILO-Kernarbeitsnormen umfassen die Übereinkommen zu • Beseitigung der Zwangs- oder Pflichtarbeit • Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechts • Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen • Gleichheit des Entgelts • Abschaffung der Zwangsarbeit • Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf • Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung • Verbot und Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit	8,10
1.1.3.	Das Unternehmen hat systematische Verstöße gegen die Zahlung des gesetzlich vorgeschriebenen	In unternehmenseigenen Betrieben oder bei wesentlichen Zulieferern werden systematisch Löhne unterhalb des vorgeschriebenen Mindestlohns gezahlt.	2,8

	Mindestlohns zu verantworten.		
1.1.4.	Das Unternehmen betreibt systematisch Korruption und Bestechung.	Es gibt nachprüfbare und belastbare Vorfälle schwerer Korruption.	16
1.1.5.	Das Unternehmen verwertet traditionelles Wissen ohne Berücksichtigung der Urheber.	Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die traditionelles medizinisches Wissen vermarkten, ohne deren Urheber, wie zum Beispiel indigene Völker, an dem wirtschaftlichen Erfolg beteiligen. Ebenso werden Unternehmen ausgeschlossen, die traditionelle Zuchtmethoden patentieren lassen und die Landwirtinnen und Landwirte, die diese Zuchtmethoden seit Jahrzehnten anwenden, nun für die Nutzung dieses Patents bezahlen lassen.	9,10
1.1.6.	Das Unternehmen betreibt systematisch Lobbyarbeit gegenüber öffentlichen Institutionen mit dem Ziel, soziale und ökologische Standards abzusenken.	Einschlägige Nichtregierungsorganisationen belegen, dass das Unternehmen sich gegenüber öffentlichen Institutionen für die Absenkung von Umwelt- und Sozialstandards einsetzt.	16
1.1.7.	Das Unternehmen hat aus Gründen der Steuervermeidung seinen Hauptsitz in einer Steueroase.	Das Land, in dem das Unternehmen seinen Hauptsitz hat, gilt bei internationalen Organisationen wie der OECD, der EU oder bei spezialisierten Nichtregierungsorganisationen als Schattenfinanzplatz, und das Unternehmen hat dort keine operative Tätigkeit.	10,17
1.2.	Frieden		
1.2.1.	Das Unternehmen stellt Rüstungsgüter her.	Die Produktion von kompletten Waffen und Waffensystemen ist generell ausgeschlossen. Darüber hinaus wird die Herstellung von strategischen Bestandteilen, Produkten oder Dienstleistungen, die wesentlich für die Produktion moderner Waffensysteme oder militärischer Operationen sind, ausgeschlossen, wenn deren Anteil am Umsatz des Unternehmens über fünf Prozent liegt. Das Kriterium schließt die Entwicklung und Produktion von autonomen Waffensystemen ein.	16
1.2.2.	Das Unternehmen schützt seine Mitarbeitenden und die	Das Unternehmen verstößt z.B. systematisch gegen die UN-Grundprinzipien für die Anwendung von Gewalt und	5,10,16

	Mitarbeitenden in seiner Lieferkette nicht ausreichend vor Gewaltanwendung.	den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen und den Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen durch Sicherheitskräfte des Unternehmens.	
1.2.3.	Das Unternehmen unterstützt durch seine Tätigkeit repressive Regime oder Bürgerkriege.	Den Berichten des UN-Sicherheitsrats zufolge unterstützt das Unternehmen repressive Regime oder Bürgerkriege. Es werden standardmäßig die Berichte des UN-Sicherheitsrats berücksichtigt.	16
1.3.	Bewahrung der Schöpfung		
1.3.1.	Das Unternehmen ist für schwerwiegende Umweltzerstörung verantwortlich.	Die Geschäftstätigkeit des Unternehmens führt zu schwerwiegender Zerstörung von Ozeanen, Süßwasserressourcen oder Land. Beispiele hierfür sind die Verschmutzung von Flüssen und Grundwasser, die Degradierung von Böden und die Zerstörung von Ökosystemen. Dies gilt besonders für die Zerstörung von Natur in geschützten Gebieten.	6,14, 15
1.3.2.	Das Unternehmen ist in der Kohle-, Erdöl- oder Erdgasförderung tätig.	Es werden keine Unternehmen aufgenommen, die Kohle, Erdöl oder Erdgas fördern.	7,13
1.3.3.	Das Unternehmen stellt eine oder mehrere der gefährlichsten Chemikalien oder Schadstoffe her.	Unternehmen werden nicht aufgenommen, wenn sie folgende Stoffe produzieren: Persistente organische Schadstoffe (POP), die nach der Stockholm Konvention von 2001 entweder nur stark einschränkt produziert oder verwendet oder deren Produktion und Verwendung vollständig eingestellt werden sollte („dirty dozen“), gefährliche Schadstoffe, die auf der OSPAR-Liste geführt werden (Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordost-Atlantiks, Oslo-Paris-Konvention), ozonzerstörende Substanzen, andere Chemikalien, die von Nichtregierungsorganisationen als besonders schädlich für die Gesundheit oder die Umwelt eingestuft werden (zum Beispiel Phthalate, Bisphenol A) sowie Pestizide, die auf der Liste des Pesticide Action Networks geführt werden.	3,14, 15
1.3.4.	Das Unternehmen produziert Atomstrom oder gewinnt Uran.	Es werden keine Unternehmen aufgenommen, die Atomkraftwerke oder Uranminen betreiben.	14,15
1.3.5.	Das Unternehmen ist in der Erdölraffinerie tätig.	Ist die Haupttätigkeit des Unternehmens die Raffinierung fossiler Rohstoffe, wird das Unternehmen ausgeschlossen.	7,13
1.3.6.	Das Unternehmen betreibt den Transport fossiler Energien.	In Unternehmen, die mehr als 30 Prozent des Umsatzes aus dem Bau und Betrieb von Pipelines oder dem Transport fossiler Energieträger generieren, wird nicht investiert.	7,13

1.3.7.	Das Unternehmen ist in der Verstromung von Kohle tätig.	Es werden keine Unternehmen aufgenommen, die Kohlekraftwerke betreiben, es sei denn, sie verfolgen den Ausstieg aus der Kohleverstromung mit überprüfbaren und ehrgeizigen Zielen zugunsten der Produktion von regenerativen Energien.	7,13
1.3.8.	Das Unternehmen produziert Verbrennungsmotoren für den Individualverkehr ohne nennenswerte Fortschritte bei Alternativen.	Es werden Unternehmen ausgeschlossen, deren Geschäftstätigkeit in der Produktion von Autos mit Verbrennungsmotor besteht. Ausgenommen sind Unternehmen, die einen vollständigen Ausstieg aus dem Verbrennungsmotor planen und eine ehrgeizige Strategie zugunsten ökologischer Mobilitätsangebote verfolgen und umsetzen.	11,13
1.3.9.	Das Unternehmen ist im Bereich der grünen Gentechnik tätig.	Unternehmen, die Gene auf Pflanzen oder Tiere patentieren oder gentechnisch verändertes Saatgut produzieren oder vertreiben, werden nicht aufgenommen. Das Gleiche gilt für gentechnisch veränderte Tiere.	10,15
1.3.10.	Das Unternehmen betreibt Tierversuche, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind.	Unternehmen, die Tierversuche durchführen oder durchführen lassen, ohne dass dafür eine gesetzliche Notwendigkeit vorliegt, werden nicht aufgenommen. Eine solche Notwendigkeit besteht zumeist bei der Erforschung medizinischer Produkte.	14,15
1.3.11.	Das Unternehmen betreibt Massentierhaltung.	Unternehmen, die eine große Anzahl von Tieren halten, wobei das Einzeltier auf engem Raum und meist nicht artgerecht gehalten wird, werden ausgeschlossen. Als Massentierhaltung beziehungsweise Intensivtierhaltung gilt auch, wenn mehr als zwei Großvieh-Einheiten pro Hektar Land gehalten werden. Bei dieser Form der Tierproduktion wird meist das Futter zugekauft und in der Regel importiert. Die überschüssige Gülle beziehungsweise der überschüssige Geflügelkot verursachen durch hohe Nitratbelastung Umweltschäden.	12,13, 15
1.4.	Weitere Ausschlusskriterien		
1.4.1.	Das Unternehmen gehört dem Bergbausektor an.	Besonders in Entwicklungs- und Schwellenländern gehen Bergbauaktivitäten häufig mit Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörung einher, deshalb werden diese Aktivitäten ausgeschlossen.	8,15
1.4.2.	Das Unternehmen produziert Alkohol.	Es wird nicht in Unternehmen investiert, die mehr als fünf Prozent ihres Umsatzes mit der Produktion von Alkohol erwirtschaften (zum Beispiel Brauereien und Schnapsbrennereien). Unternehmen, die wie Supermarktketten Alkohol vertreiben, sind jedoch zulässig.	3

1.4.3.	Das Unternehmen produziert Tabak oder Cannabis.	Es wird nicht in Unternehmen investiert, die mehr als fünf Prozent ihres Umsatzes mit der Produktion von Tabak oder Cannabis erwirtschaften. Ausgenommen sind Unternehmen, die Cannabis ausschließlich zu medizinischen Zwecken produzieren. Das Kriterium schließt sowohl Produzenten als auch Vertriebsunternehmen von Tabakprodukten aus.	3
1.4.4.	Das Unternehmen betreibt embryonale Stammzellenforschung.	Dieses Kriterium schließt Unternehmen aus, bei denen es eindeutige Hinweise für das Betreiben von embryonaler Stammzellenforschung gibt. Unternehmen, die an adulten Stammzellen forschen, werden nicht ausgeschlossen.	3
1.4.5.	Das Unternehmen ist in dem Bereich Prostitution tätig oder produziert Medien mit pornografischem Inhalt.	Dieses Kriterium schließt Medienproduzenten mit entsprechenden Inhalten aus. Für den Vertrieb von pornografischen Inhalten gilt eine Höchstgrenze von fünf Prozent des Umsatzes.	5, 8
1.4.6.	Das Unternehmen erwirtschaftet mehr als fünf Prozent des Umsatzes mit kontroversen Formen des Glücksspiels.	Es wird nicht in Unternehmen investiert, die mehr als fünf Prozent ihres Umsatzes in kontroversen Formen des Glücksspiels erwirtschaften. Als kontrovers im Sinne dieses Ausschlusskriteriums werden deshalb beispielsweise folgende Formen des Glücksspiels verstanden: Sportwetten, Glücksspielautomaten, Online-Casinos. Staatliche Lotterien oder Ähnliches gehören nicht dazu.	3

Positivkriterien für Aktienunternehmen			
	Positivkriterium	Erläuterung	SDG
2.1.	Gerechtigkeit und Frieden		
2.1.1.	Menschenrechte		
2.1.1.1.	Das Unternehmen nimmt seine menschenrechtliche Sorgfaltspflicht im Sinne der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte wahr.	Das Unternehmen kommt seiner menschenrechtlichen Verantwortung im Sinne der UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte nach und verfügt dazu über eine Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte, ein Verfahren zur Ermittlung tatsächlicher oder potentiell nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte, ergreift Maßnahmen zur Abwendung potentiell negativer Auswirkungen und zur Überprüfung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen, berichtet zu den Fortschritten dieser Maßnahmen und richtet einen Beschwerdemechanismus ein. Eine wissentliche Unterstützung repressiver Regime durch Produkte/Dienstleistungen kann beispielsweise Branchen wie Kommunikation oder IT-Hard- und Software betreffen, die großflächige Überwachung von Bürger*innen ermöglichen.	16

2.1.1.2.	Das Unternehmen setzt die ILO- Kernarbeitsnormen in der eigenen Geschäftstätigkeit einschließlich der Tochtergesellschaften um.	Das Unternehmen erfüllt die ILO-Kernarbeitsnormen (siehe 1.1.2) und ergreift Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine Verletzung dieser Kernarbeitsnormen vermieden wird.	1,8
2.1.1.3.	Über die Kernarbeitsnormen hinaus übernimmt das Unternehmen Verantwortung für die Arbeitssituation seiner Mitarbeiter*innen.	Über die Kernarbeitsnormen hinaus übernimmt das Unternehmen Verantwortung für folgende Themen: Arbeitsschutz, die Zahlung des Mindestlohns, die Berücksichtigung existenzsichernder Löhne, Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Höchstarbeitszeiten, die gesetzlich vorgeschriebene Bezahlung von Überstunden, Sozialversicherung, Verbot unangemessener Disziplinarmaßnahmen, sowie die Einrichtung eines Beschwerdemechanismus zu diesen Themen.	3,8
2.1.1.4.	Entlang der Zulieferkette setzt das Unternehmen die Einhaltung der ILO- Kernarbeitsnormen um und übernimmt Verantwortung für die Arbeitsbedingungen.	Das Unternehmen ergreift Maßnahmen im Sinne der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die sicherstellen, dass Verletzungen der ILO-Kernarbeitsnormen in der Lieferkette vermieden werden. Berücksichtigt werden darüber hinaus der Arbeitsschutz, die Zahlung des Mindestlohns, die Berücksichtigung existenzsichernder Löhne, die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Höchstarbeitszeiten, die gesetzlich vorgeschriebene Bezahlung von Überstunden, Zahlung der Sozialversicherung, Verbot unangemessener Disziplinarmaßnahmen sowie die Einrichtung eines Beschwerdemechanismus zu diesen Themen.	1,3,8
2.1.1.5.	Das Unternehmen schafft und sichert formelle Arbeitsplätze.	Das Unternehmen betreibt bewusst eine Politik der Sicherung formeller Arbeitsplätze, insbesondere auch in Entwicklungs- und Schwellenländern. Dazu gehören: Schaffung von Arbeitsplätzen durch organisches Wachstum auch in der Zulieferkette, lange Bindung an einen Standort, regelmäßige Weiterbildung der Mitarbeiter*innen, Verbot informeller Beschäftigungen in der eigenen Geschäftstätigkeit, der verantwortliche Umgang mit betriebsbedingten Kündigungen und Restrukturierungen, sowie mit Zeitarbeit und befristeter Beschäftigung im Unternehmen.	8
2.1.1.6.	Das Unternehmen verfolgt das Ziel der Gleichstellung im Unternehmen und in der Lieferkette und ergreift geeignete Maßnahmen zur Förderung von Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung.	Bewertet werden u.a. die Themen Frauenförderung (Lohnhierarchien, Anteil der Frauen auf der mittleren und oberen Führungsebene, Weiterbildung für Frauen, Kinderbetreuung) sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Situation benachteiligter Gruppen (LGBTIQIA+, sowie nationaler, ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten, Kinder, Menschen mit Behinderung, Wanderarbeitnehmer*innen, Migrant*innen und ihren Familienangehörigen. Bewertet werden Maßnahmen im eigenen Unternehmen sowie in den Lieferketten.	5,10

2.1.2.	Verantwortungsvolle Unternehmensführung		
2.1.2.1	Das Unternehmen setzt die Kernelemente der Corporate Governance um.	Die Bewertung orientiert sich an den folgenden vier Kernelementen der Corporate Governance: Trennung von Vorstandsvorsitz und Aufsichtsratsvorsitz, unabhängiger Aufsichtsrat, Offenlegung des Einkommens der Vorstandsmitglieder, Bildung von Komitees des Aufsichtsrats, die unabhängig von Vorstandsmitgliedern zu den Themen Entlohnung, Revision und Berufungen arbeiten.	10
2.1.2.2.	Die Lohnhierarchie im Unternehmen ist vergleichsweise flach.	Die Vorstandsvergütung ist transparent. Die Vorstandsvergütungen werden mit dem Durchschnittslohn im Mutterland des Konzerns verglichen. Außerdem wird positiv bewertet, wenn die Vorstandvergütungen auch von Leistungen im Nachhaltigkeitsbereich abhängig gemacht werden.	8,10
2.1.2.3.	Das Unternehmen berücksichtigt die wesentlichen Elemente einer verantwortungsvollen Unternehmensführung und betreibt keine Lobbyarbeit zur Absenkung sozial/ökologischer Standards.	Für die Bewertung der verantwortungsvollen Unternehmensführung werden u. a. folgende Themenbereiche hinzugezogen: Wettbewerbsrecht, Bilanzfälschung, Betrug, Interessenkonflikte, Datenschutz, anonyme Beschwerdemöglichkeiten, extern verifizierte Berichte zu unternehmensethischen Themen. Negative Lobbyarbeit ist belegt durch Engagement des Unternehmens zur Absenkung von Sozial - und Umweltstandards (z.B. ILO-Kernarbeitsnormen, Klimakonventionen, Umweltgesetze, etc.).	16
2.1.2.4.	Das Unternehmen ergreift Maßnahmen zu Bekämpfung von Korruption.	Betrachtet werden die Richtlinien des Unternehmens und deren Umsetzung zum Thema Bestechung und Korruption, auch für Zulieferbetriebe und Vertragshändler.	16, 2
2.1.2.5.	Steuerehrlichkeit ist Teil der Unternehmenskultur.	Für die Bewertung werden z.B. die Leitlinie zum Thema Steuerehrlichkeit, die Zusammenarbeit mit Steuerbehörden und die Offenlegung von Steuerzahlungen über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus hinzugezogen. Unternehmen, die ihren Hauptsitz lt. OECD, EU oder spezialisierten Nichtregierungsorganisationen in einer Steueroase haben, müssen dort relevante operative Tätigkeiten ausüben.	10
2.1.2.6.	Das Unternehmen sucht den Dialog mit seinen wesentlichen Stakeholdern.	Berücksichtigt werden Information zum Umgang und Dialog mit Gewerkschaften, Mitarbeiter*innen, Kund*innen (Produktsicherheit), Menschenrechts- und Umweltorganisationen, Lieferanten, Franchisenehmern, Anrainer*innen und -wo relevant- betroffene indigene Gemeinschaften sollen nach dem Prinzip der freien, prioritären, vollständigen und strukturierten Einbezugnahme (Free, Prior and Informed Consent / FPIC) konsultiert werden.	8,16

2.1.3.	Engagement in Entwicklungs- und Schwellenländern		
2.1.3.1.	Das Unternehmen erwirtschaftet einen hohen Anteil seiner Wertschöpfung in Entwicklungs- und Schwellenländern.	Es wird positiv bewertet, wenn das Unternehmen eigene Produktionsstätten unterhält und formelle Arbeitsplätze in Entwicklungs- und Schwellenländern schafft. Darüber hinaus werden dort vorgenommene weiterverarbeitende Schritte bis zur Herstellung des Endprodukts, die Dauer der Bindung an einen Standort, der Anteil formeller Beschäftigter in der Lieferkette, sowie Zielvorgaben für den Anteil formell Beschäftigter bei Lieferanten ebenfalls positiv bewertet.	1,8,9
2.1.3.2.	Das Unternehmen tätigt Investitionen in Entwicklungs- und Schwellenländern.	Betrachtet werden die Investitionen des Unternehmens in Entwicklungs- und Schwellenländern insgesamt.	9,10
2.1.3.3.	Das Unternehmen berücksichtigt die besondere Situation in Entwicklungs- und Schwellenländern bei der Vermarktung seiner Produkte dort.	Für die Bewertung werden u. a. folgende Aspekte hinzugezogen: Die Art der Vermarktung, korrekte Information zu den Produkten und die Produktsicherheit auch im Hinblick auf die Gegebenheiten in Entwicklungsländern. Bei Unternehmen aus der Gesundheitsbranche wird auch die Zugänglichkeit der Produkte und Dienstleistungen für benachteiligte Bevölkerungsschichten bewertet.	1,10
2.1.3.4.	Das Unternehmen stellt die Teilhabe an modernem Wissen und moderner Technologie in seinen Niederlassungen in Entwicklungs- und Schwellenländern sicher und verwertet traditionelles Wissen nur unter Berücksichtigung seiner Urheber*innen.	Folgende Informationen fließen in die Bewertung ein: Die Aus- und Weiterbildung, die Einrichtung von Forschungs- und Entwicklungsabteilungen in Tochterunternehmen in Entwicklungs- und Schwellenländern sowie der Transfer umweltfreundlicher Technologien in Entwicklungs- und Schwellenländer. Darüber hinaus fließen folgende Aspekte negativ in die Bewertung ein: 1. Vermarktung traditionellen medizinischen Wissens ohne die wirtschaftliche Beteiligung der Urheber*innen, bspw. indigener Völker; 2. Patentierung traditioneller Zuchtmethoden mit anschließender Rechnungstellung des Patents bei den ursprünglichen Nutzern.	9,17
2.1.3.5.	Das Unternehmen berücksichtigt die besonderen Nachhaltigkeitsrisiken im Umgang mit Zulieferern aus	Positiv bewertet werden verantwortliche Einkaufspraktiken (inkl. existenzsichernden Löhnen und Vermeidung von übermäßigem Zeitdruck), Kriterien für Responsible Exit, Leitlinien zum fairen Umgang mit Zulieferern aus Entwicklungs- und Schwellenländern, Unterstützung in der Qualitätssicherung, spezielle Schulungen der Lieferanten zu Sozialstandards, Übernahme von Kosten für die Einhaltung von Öko- und Sozialstandards.	8,12, 15,16

	Entwicklungs- und Schwellenländern.		
2.1.4	Sozial sinnvolle Produkte		
2.1.4.1.	Das Unternehmen erforscht, entwickelt und produziert Produkte und Dienstleistungen, die es benachteiligten Menschen erleichtert, ihre Grundbedürfnisse zu befriedigen.	Positiv werden Produkte und Dienstleistungen bewertet, die die Zugänglichkeit zu Bildung, medizinischer Versorgung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erleichtern, wie beispielsweise Medikamente oder der Zugang zu (nachhaltiger) Elektrizität oder sauberem Wasser.	1,2,3, 4, 5
2.1.4.2.	Das Unternehmen erforscht, entwickelt und produziert Produkte und Dienstleistungen, die an die besonderen Bedingungen in Entwicklungs- und Schwellenländern angepasst sind.	Beispiele sind medizinische Produkte gegen bestimmte in Entwicklungs- und Schwellenländern vorherrschende Krankheiten oder Dienstleistungen, die Menschen in entlegenen Regionen Zugang zu Finanztransaktionen oder staatlichen Leistungen ermöglichen, sowie Angebote des nachhaltigen Tourismus.	1,2,3, 4,5
2.2.	Bewahrung der Schöpfung		
2.2.1.	Ökologisch sinnvolle Produkte		
2.2.1.1.	Das Unternehmen erforscht, entwickelt und produziert Produkte und Dienstleistungen mit nachvollziehbarem Klima- und Umweltnutzen. Ebenfalls bewertet wird die Produktion ohne umwelt- und klimaschädliche Wirkungen	Bewertet wird, ob ein Unternehmen ein Produkt mit nachvollziehbarem Umwelt- und Klimanutzen herstellt (z.B. regenerative Energie). In Sektoren, die keinen inhärenten positiven Nutzen haben, werden die Transformationsschritte bewertet, beispielsweise im Automobilsektor die Umstellung auf Elektromobilität oder im Agrarsektor der Verzicht auf Grüne Gentechnik. Ebenfalls bewertet wird der Verzicht auf die Herstellung der gefährlichsten Chemikalien oder Schadstoffe in der Stockholm Konvention (Persistente Organische Schadstoffe - POP), der OSPAR- Liste ("dirty dozen"), ozonzerstörende Substanzen oder andere Pestizide, die auf der Liste des Pesticide Action Networks geführt werden.	7,13, 14, 15

	sowie den Verzicht auf gentechnisch veränderte Organismen (Grüne Gentechnik)		
2.2.1.2.	Das Unternehmen verbessert Produkte und Dienstleistungen im Hinblick auf seine Klima- und Umweltauswirkungen.	Das Unternehmen hat adäquate und ausreichende Prozesse implementiert, den Klima- und Umwelteinfluss seiner Produkte fortlaufend zu minimieren und das Prinzip der Kreislaufwirtschaft auf Produktebene umzusetzen.	13,14, 15
2.2.2.	Umweltmanagement		
2.2.2.1.	Das Unternehmen hat eine Umweltstrategie, die Umweltmanagement, Umweltberichterstattung und Umweltrichtlinien umfasst.	Themen des Umweltmanagementsystems und dessen Implementierung, dazu gehören die Energie- und Ressourceneffizienz, die Kreislaufwirtschaft auf Produktionsebene, Maßnahmen zum Umweltschutz mit konkreten Zielvorgaben, die Veröffentlichung der wesentlichen Umweltkennzahlen sowie die Umweltzertifizierung von Standorten. Es wird besonderer Wert daraufgelegt, dass alle Aktivitäten in Entwicklungs- und Schwellenländern in der Umweltstrategie enthalten sind und die besonderen Umweltprobleme in diesen Ländern speziell berücksichtigt werden.	13,14, 15
2.2.2.2.	Das Unternehmen verfolgt eine Umweltstrategie auch für seine Zulieferer.	Berücksichtigt wird z.B. die Kooperation mit Zulieferern zu ökologischen Themen, ökologische Mindeststandards für Zulieferer und Schulungen zu ökologischen Themen für Zulieferer. Es wird besonderer Wert darauf gelegt, dass die Zulieferkette in Entwicklungs- und Schwellenländern darin enthalten sind und die besonderen Umweltprobleme in diesen Ländern speziell berücksichtigt werden.	12,13
2.2.2.3.	Das Unternehmen veröffentlicht seine Umweltkennzahlen und Umweltperformance.	Betrachtet werden die klassischen Umweltkennzahlen wie: Energieverbrauch bzw. Kohlendioxidemissionen, Wasserverbrauch, Abfälle, Emissionen in Luft und Wasser für die Produktion und den Vertrieb der Produkte. Auf die getrennte Erfassung von Daten in Entwicklungs- und Schwellenländern wird Wert gelegt.	13,14, 15
2.2.2.4.	Das Unternehmen hat eine ambitionierte Klimastrategie.	Reduzierung von Treibhausgasen, die Ermittlung des Kohlendioxid-Fußabdrucks, Maßnahmen des Unternehmens zur Förderung der Energiewende sowie die Entwicklung der Verwendung regenerativer Energien. Betrachtet wird, ob das Unternehmen in seiner Klimastrategie seine Aktivitäten in Entwicklungs- und Schwellenländern explizit berücksichtigt.	13
2.2.2.5.	Das Unternehmen verfolgt eine Strategie zur Einsparung	Themen sind Ziele und Maßnahmen zur Senkung des Wasserverbrauchs und Reduzierung der Emissionen ins Wasser sowie die Berichterstattung zu Geschäftstätigkeiten in Wasserstressgebieten.	13,14, 15

	und Erhalt von Frischwasserressourcen.	Betrachtet wird, ob das Unternehmen in seiner Strategie zum Thema Wasser die besondere Situation in Entwicklungs- und Schwellenländern explizit berücksichtigt.	
2.2.2.6.	Das Unternehmen verfolgt eine Biodiversitätsstrategie.	Themen sind die Analyse der positiven oder negativen Wirkungen des Unternehmens auf die Biodiversität und die Artenvielfalt, lokale Maßnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt sowie die Berichterstattung zu erzielten Fortschritten. Betrachtet wird, ob das Unternehmen die Situation in Entwicklungsländern explizit berücksichtigt.	13,14, 15